

Mitteilungsblatt - Sondernummer

21. Richtlinien für die Beurteilung von Studienplänen durch die Rektorin oder den Rektor

Der Senat der Universität Salzburg hat in seiner Sitzung vom 24.10.2000, gestützt auf § 51 Abs 1 Z 11 UOG 1993, folgende generelle Richtlinie beschlossen:

§ 1. Die Rektorin oder der Rektor hat bei der Beurteilung, ob ein nach § 15 Abs 2 Universitätsstudien-gesetz – UniStG (BGBl I 1997/48 in der geltenden Fassung) vorgelegter Studienplan bzw. Änderungen eines solchen finanziell durchführbar ist, nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen.

§ 2. Neben den in anderen Vorschriften vorgesehenen Kriterien müssen vorbehaltlich des § 5 insbesondere die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sein, um eine positive Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des vorgelegten Studienplanes abgeben zu können:

1. Der vorgelegte Studienplan darf keinen zusätzlichen, nicht durch Umschichtungen zu deckenden Personal- und Finanzbedarf auslösen;
2. Zahl und Umfang der im vorgelegten Studienplan allenfalls vorgesehenen Studienzweige müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Studierendenzahlen stehen (Richtwert: pro Studienzweig mindestens fünf Studierende im zweiten Abschnitt im Durchschnitt der letzten fünf Jahre);
3. wenn im vorgelegten Studienplan Lehrveranstaltungen aus anderen Regelstudien vorgesehen sind, muss das Einvernehmen mit den jeweils betroffenen anderen Studienkommissionen hergestellt worden sein;
4. im Rahmen der Begutachtung des vorgelegten Studienplanes (§ 14 UniStG) muss dem Senat ausreichend Zeit zur Abgabe einer eigenen Stellungnahme, über welche gegebenenfalls auch in einer Senatssitzung beraten werden konnte, eingeräumt worden sein. Diese Stellungnahme darf nicht negativ gewesen sein.

§ 3. Bei der Beurteilung nach § 15 Abs 2 UniStG hat die Rektorin oder der Rektor überdies insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1. Entwicklung der Studierenden- und Absolventenzahlen in der betreffenden Studienrichtung zumindest in den letzten fünf Jahren;
2. Personalsituation an dem (den) für die Durchführung des Studienplanes verantwortlichen Institut(en) einschließlich der Gastprofessoren;
3. Notwendigkeit des Einsatzes von externen Lehrenden bzw Tutoren insbesondere im Hinblick auf die allfällige Eröffnung von Wahlmöglichkeiten für die Studierenden;
4. allenfalls vorgesehene Teilungsziffern als Voraussetzung für die Abhaltung von parallelen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen;
5. Leistungsfeststellung in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen nur bei jeweils (mindestens) zweistündigen Lehrveranstaltungen;
6. Möglichkeiten der (zumindest teilweisen) Außenfinanzierung (◆Sponsoring◆) von Lehrveranstaltungen.

§ 4. (1) Der vorgelegte Studienplan muss eine umfassende Darstellung enthalten, die seine Bewertung im Vergleich mit Studienplänen des betreffenden Fach(bereich)es an anderen in- bzw ausländischen Universitäten ermöglicht.

(2) Die für die in § 3 angeführten Kriterien maßgebenden Daten sind der Rektorin oder dem Rektor zusammen mit den in § 15 Abs 1 UniStG genannten Unterlagen (Bedarfsberechnungen, Realisierungs- und Budgetplan) vorzulegen.

§ 5. Eine positive Beurteilung eines vorgelegten Studienplanes trotz Nichterfüllens einzelner der in § 2 genannten Voraussetzungen ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich, die von der jeweiligen Studienkommission bzw. der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan detailliert darzulegen sind. Die Rektorin oder der Rektor haben dazu gegebenenfalls Gutachten von externen Vertreterinnen oder Vertretern des jeweiligen oder eines nahe verwandten Fach(bereich)es einzuholen.

§ 6. Diese Richtlinien treten mit dem auf ihre Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden Tag in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Universität Salzburg

O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Adolf Haslinger

Redaktion: Johann Leitner

Druck: Hausdruckerei

alle: Kapitelgasse 4-6

A-5020 Salzburg